

Merkblatt

Tauchen in den Talsperren des Ruhrverbands (RV)

1 Rechtsgrundlagen

Die Talsperren des Ruhrverbands (RV) sind zur Abgabe von sauberem Zuschusswasser, insbesondere für die Sicherung der Wasserversorgung des Ruhrgebiets, errichtet worden. Zugleich sind sie als Erholungsgewässer sehr begehrt. Um ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können, müssen vermeidbare direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von den Talsperren ferngehalten werden. Die Benutzung der Talsperren für den Erholungsverkehr ist daher nur mit Beschränkungen möglich.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist an den Talsperren der Gemeingebrauch grundsätzlich nicht zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde, die Bezirksregierung Arnsberg, kann jedoch im Einvernehmen mit dem Talsperreneigentümer bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an den Talsperren zulässig ist. Dies hat die Bezirksregierung Arnsberg im Einvernehmen mit dem RV für folgende Talsperren des RV durch Erlass einer Gemeingebrauchsverordnung umgesetzt:

Bigge- und Listertalsperre

Hennetalsperre

Möhnetalsperre

Sorpetalsperre

Gemäß der z.Z. gültigen Gemeingebrauchsverordnung vom 20.12.1983, zuletzt geändert am 23.3.2006, ist Tauchen unter der Voraussetzung einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde und der Zustimmung des RV als Gewässereigentümer erlaubt.

2 Tauchübungsplätze

Um Sporttauchern die Gelegenheit zur Ausübung ihres Sports zu geben, hat der RV in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden der Einrichtung von Tauchübungsplätzen zugestimmt. Die Tauchübungsplätze, verteilt auf 4 Talsperren, sind jeweils in der Obhut eines Tauchsportvereins, der DLRG oder einer vor Ort gebildeten Interessengemeinschaft. Für diese Tauchübungsplätze wurden befristete Dauergenehmigungen erteilt. Die Träger der Tauchübungsplätze haben die Auflage, andere Sporttaucher mittauchen zu lassen.

Sofern fremde Taucher einen dieser Tauchübungsplätze benutzen wollen, müssen sie sich vorher mit dem **Träger** des Platzes abstimmen, von dem sie auch über die Benutzungsbedingungen informiert werden. Den Weisungen des Trägers ist zu folgen.

Die Anschriften der Träger sind:

für die **Biggetalsperre**

Octopus Siegen
Solbacher Straße 34, 57078 Siegen
Telefon: 0271 / 84004, Mi. 21.15 – 22.15 Uhr

für die **Hennetalsperre:**

DLRG, Ortsgruppe Meschede
Siedlungsstraße 42, 59872 Meschede
Telefon: 0291 / 8127
Rettungswachtstation Berghauser Bucht, 59872 Meschede
Telefon: 0291 / 8991
www.dlrg-meschede.de, Email: info@dlrg-meschede.de

für die **Möhnetalsperre:**

DLRG-Westfalen, Bezirk Dortmund
Adlinghoferstraße 7, 44263 Dortmund
Telefon: 0231 / 442246-0, Fax: 0231 / 442246-246
Anmeldung online: www.dlrg.de/Gliederung/Westfalen/Tauchen/Moehne/index.phtml

für die **Sorpetalsperre:**

Tauchschule Sorpesee GmbH
Ameckerstraße 16, 59846 Sundern
Telefon: 02393 / 220430, Fax: 02393 / 240027
www.tauchschule-sorpesee.de, Email: info@tauchschule.de
Sorpesee GmbH
Hakenbrinkweg 19, 59846 Sundern
Telefon: 02935 / 9699015, Fax: 02935 / 9699022
www.sorpesee.de, Email: info@sorpesee.de

Die Anschriften der zuständigen Talsperrenbetriebe des Ruhrverbands sind:

für die Henne-, Möhne- und Sorpetalsperre:

Talsperrenbetrieb Nord

Eckestraße 4, 59519 Möhnesee

Telefon: 02924/9704-0, Telefax: 02924/9704-90

für die Bigge- und Listertalsperre:

Talsperrenbetrieb Süd

Birkenfeld 9, 57439 Attendorn

Telefon: 02722/7069-0, Telefax: 02722/7069-27

Email-Adresse: info@ruhrverband.de

3 Prüfungen und Tieftauchversuche

Für bestimmte Tauchprüfungen wird das Tauchen in größeren Tiefen verlangt. Zur Vorbereitung und zur Durchführung solcher Prüfungen hat der RV Tieftauchversuche im Tauchübungsgebiet "Kraghammer Sattel" der Biggetalsperre in beschränktem Umfang und nur für geübte Taucher grundsätzlich ermöglicht. Hierfür ist eine vorherige Anmeldung unbedingt erforderlich. Ansprechpartner für Interessenten ist der für die Biggetalsperre angegebene **Träger**.

4 Hinweis

Informationen über Regelungen zu weiteren Nutzungen an den Talsperren enthalten folgende Broschüren des Ruhrverbands:

- Bootsordnung für Bigge-, Henne-, Lister-, Möhne- und Sorpetalsperre
- Merkblatt „Segeln auf den Talsperren des RV“
- Merkblatt „Auflagen und Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen auf und an den Talsperren des RV“
- Merkblatt „Auflagen und Bedingungen für die Durchführung von Feldlagern und militärischen Übungen auf und an den Talsperren des RV“
- Merkblatt „Auflagen und Bedingungen für die Durchführung von Übungen von Rettungskräften (u.a. DLRG, THW, Feuerwehr, Katastrophenschutz) auf und an den Talsperren des RV“

5 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert das Merkblatt "Tauchen in den Talsperren des Ruhrverbands (RV)" vom 28. Februar 1994 an Gültigkeit.